Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 10. Oktober 1925

Inhalt. Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen vom 12. 8. 1925 (S. 259). — Amnestiegesetz (S. 266). — Gesetz über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 266). — Gesetz betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetze (S. 267). — Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (S. 271). — Aenderung der Fernsprechordnung (S. 275).

81 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen vom 12. 8. 1925. Vom 1. 10. 1925.

Einziger Paragraph.

Dem am 12. August unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen nebst dem Schlußprotokoll zu diesem Abkommen vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Das Abkommen nebst Schlußprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

Abkommen

zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen.

Die Freie Stadt Danzig
vertreten durch den Senator Dr. Albert Frank
und
Die Republik Polen
vertreten durch den Präsidenten der Zolldirektion in Lemberg Dr. Władysław Rasiński

schließen in Ausführung der Entscheidung des Hohen Kommissars des Völkerbundes vom 6. November 1924 und des Beschlusses des Rates des Völkerbundes vom 13. März 1925 das nachstehende Abkommen, nachdem die genannten Bevollmächtigten ihre Vollmachten ausgetauscht und als gut und richtig befunden haben:

Umowa

między Rzeczpospolitą Polską a Wolnem Miastem Gdańskiem o zastosowaniu ceł wywozowych.

Rzeczpospolita Polska
zastąpiona przez Prezesa Lwowskiej Dyrekcji Ceł Dra Władysława Rasińskiego, oraz
Wolne Miasto Gdańsk
zastąpione przez Senatora Dra Franka

zawierają w wykonaniu decyzji Wysokiego Komisarza Ligi Narodów z 6 listopada 1924 i uchwały Rady Ligi Narodów z 13 marca 1925 następującą umowę po wymianie przez nazwanych pełnomocników ich pełnomocnictw i uznaniu ich za dobre i należyte:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 10. 1925.)

§ 1.

Hinsichtlich der Ausfuhrzölle erhalten die Erzeugnisse der Danziger Industrie, des Danziger Handwerks und der Danziger Landwirtschaft bei der Ausfuhr aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig in das Zollausland, sei es, daß diese unmittelbar oder durch das Gebiet der Republik Polen erfolgt, Vergünstigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Durch diese Bestimmungen wird jedoch die Anwendung von Erleichterungen und Vergünstigungen, die sonst durch die Zollvorschriften für die Ausfuhr gegeben werden, auch auf die Danziger Erzeugnisse nicht beeinträchtigt.

§ 2.

Die Vergünstigungen bestehen in einer Befreiung von Ausfuhrzöllen oder in einer solchen Ermäßigung dieser Zölle, daß jede prohibitive Wirkung derselben beseitigt wird.

Die Vergünstigungen genießen nur diejenigen Danziger Erzeugnisse, deren Danziger Herkunft durch ein gemäß § 7 des gegenwärtigen Abkommens ausgestelltes Ursprungszeugnis nachgewiesen wird, und die in den gemäß §§ 3—6 dieses Abkommens festgesetzten Kontingentlisten genannt sind und zwar im Rahmen der darin angegebenen Höchstmengen und nach Maßgabe der darin festgelegten Vergünstigungssätze.

§ 3.

Die Kontingentlisten, die die Warengattungen, die Höchstmengen und die Art und den Umfang der Vergünstigungen enthalten müssen, werden jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres, das vom 1. April bis 31. März gerechnet wird, zwischen den Regierungen beider Teile vereinbart, wobei der Umfang der Danziger Produktion der einzelnen Warengattungen und ihre Absatzverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Die zur Durchführung der Vergünstigungen nach Maßgabe dieses Abkommens und der Kontingentlisten erforderlichen zollrechtlichen Bestimmungen insbesondere für die Anerkennung der gemäß § 7 dieses Abkommens ausgestellten Danziger Ursprungszeugnisse an allen Stellen, werden von der polnischen Regierung erlassen.

§ 4.

Werden im Laufe eines Wirtschaftsjahres neue Ausfuhrzölle eingeführt, oder die bestehenden geändert, oder erweist sich die Kontingentliste hinsichtlich der Waren, Höchstmengen oder Vergünstigungen als nicht ausreichend, so sind Ergänzungen oder Abänderungen

§ 1.

Odnośnie do ceł wywozowych otrzymują wytwory gdańskiego przemysłu, gdańskich rękodzieł i gdańskiego rolnictwa w wywozie z obszaru Wolnego Miasta Gdańska zagranicę celną, bez względu na to, czy wywóz ten dokonuje się bezpośrednio czy też przez obszar Rzeczypospolitej Polskiej, ulgi według następujących postanowień. Przez te postanowienia nie uszczupla się jednak zastosowania także do gdańskich wytworów takich ułatwień i ulg, które pozatem przez przepisy celne dla wywozu zostają udzielone.

§ 2.

Ceł wywozowych, lub na takiem obniżeniu tychże ceł, że wszelkie prohibicyjne ich działanie zostaje usunięte.

Z ulg korzystają tylko te gdańskie wytwory, których pochodzenie gdańskie zostanie stwierdzone świadectwem pochodzenia wystawionem stosownie do § 7 niniejszej umowy i które wymienione są w listach kontyngentowych ustanowionych według §§ 3—6 tej umowy i to w ramach podanych tam kontyngentów i stosownie do ustalonych tamże stawek ulgowych.

§ 3.

Rządy obydwu Stron umawiają ze sobą listy kontyngentowe, które zawierać muszą rodzaje towarów, kontyngenty oraz rodzaj i rozmiar ulg, każdocześnie na przeciąg roku gospodarczego, który liczy się od 1 kwietnia do 31 marca, przyczem uwzględnić należy rozmiar gdańskiej produkcji poszczególnych rodzajów towarów i stosunki co do ich zbytu.

Postanowienia celno-prawne potrzebne do przeprowadzenia ulg według niniejszej umowy, oraz list kontyngentowych, w szczególności co do uznawania na wszystkich placówkach gdańskich świadectw pochodzenia wystawionych stosownie do § 7 niniejszej umowy wydaje Rząd Polski.

§ 4.

Jeśli w ciągu roku gospodarczego wprowadzone zostaną nowe cła wywozowe lub istniejące zmienione, albo jeśli lista kontyngentowa okaże się niewystarczająca co do towarów, kontyngentów lub ulg, wtedy umówić należy uzu-

der Liste gemäß diesem Abkommen zu vereinbaren. Die Höchstmengen sind in diesen Fällen entsprechend dem restlichen Teil des Wirtschaftsjahres festzusetzen; jedoch gilt letzterer Grundsatz nicht für solche Waren, bei denen erfahrungsgemäß eine gleichmäßige Ausfuhr innerhalb des Wirtschaftsjahres nicht stattzufinden pflegt, insbesondere nicht hinsichtlich der sogenannten Saisonwaren, bei denen vielmehr die Festsetzung nach den jeweiligen Bedürfnissen zu erfolgen hat.

§ 5.

Spätestens zwei Monate vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres haben die Verhandlungen über die Festsetzung der Kontingentliste für das neue Wirtschaftsjahr zu beginnen.

Sollte die neue Festsetzung aus irgendwelchen Gründen nicht bis zum Beginn des neuen Wirtschaftsjahres erfolgt sein, so behält die bisherige Kontingentliste vorläufig ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß bis zur endgültigen Regelung über die Höchstmengen nur in Monatsraten verfügt wird. Hinsichtlich der Waren, bei denen eine gleichmäßige Ausfuhr innerhalb des Wirtschaftsjahres nicht stattzufinden pflegt, gilt jedoch das im § 4 letzter Satz Vereinbarte.

§ 6.

Sofern eine endgültige Festsetzung der Kontingentliste vor dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Ausfuhrzölle nicht erfolgt ist, wird, soweit nicht § 5 Abs. 2 Anwendung findet, die polnische Regierung bis zur endgültigen Regelung vorläufige Vergünstigungen für die Danziger Erzeugnisse festsetzen, die den Erfordernissen dieses Abkommens entsprechen, und diese alsbald dem Senate der Freien Stadt Danzig mitteilen.

§ 7.

Die Ausstellung der im § 2 Abs. 2 dieses Abkommens vorgesehenen Ursprungszeugnisse nach dem beiliegenden Formular und die Verteilung der Höchstmengen erfolgt durch die vom Senat der Freien Stadt zu bestimmenden und der polnischen Regierung mitzuteilenden amtlichen Stellen.

Die zollrechtliche Kontrolle der Ausfuhr nach den allgemein geltenden Grundsätzen erfolgt durch die Zollverwaltung.

§ 8.

Soweit für die Einfuhr unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder für die Ausfuhr unter der Be-

pełnienia lub zmiany listy według niniejszej umowy. Kontyngenty należy w tych wypadkach ustanawiać odpowiednio do pozostałej części roku gospodarczego; ta zasada jednak nie obowiązuje co do takich towarów, których wywóz według doświadczenia nie odbywa się zwykle równomiernie w ciągu roku gospodarczego, w szczególności do tzw. towarów sezonowych, co do których ustanowienie nastąpić winno według każdoczesnych potrzeb.

§ 5.

Najpóźniej dwa miesiące przed upływem roku gospodarczego mają się zacząć rokowania o ustanowienie listy kontyngentowej na nowy rok gospodarczy.

Jeżeliby nowe ustanowienie z jakichkolwiek powodów nie nastąpiło do początku nowego roku gospodarczego, wtedy dotychczasowa lista kontyngentowa zatrzymuje tymczasowo swą ważność z warunkiem, że do ostatecznego uregulowania rozporządza się kontyngentami tylko w ratach miesięcznych. Co do towarów, których wywóz nie odbywa się zwykle równomiernie w ciągu roku gospodarczego, obowiązuje stypulacja z § 4 zdanie ostatnie.

§ 6.

O ile ostateczne ustanowienie listy kontyngentowej nie nastąpi przed wejściem w życie nowych lub zmienionych ceł wywozowych, tudzież o ile § 5 ust. drugi nie ma zastosowania, Rząd Polski aż do ostatecznego uregulowania sprawy ustanowi dla gdańskich wytworów tymczasowe ulgi, któreby odpowiadały wymogom tej umowy i poda je jaknajrychlej do wiadomości Senatu Wolnego Miasta Gdańska.

§ 7.

Wystawianie przewidzianych w § 2 ust. drugi niniejszej umowy świadectw pochodzenia według przyległego formularza oraz rozdziału kontyngentów dokonują urzędowe instytucje, które Senat Wolnego Miasta wyznaczy i poda do wiadomości Polskiego Rządu.

Celno-prawną kontrolę wywozu według ogólnie obowiązujących zasad uskutecznia zarząd celny.

§ 8.

O ile dla przywozu pod warunkiem powrotnego wywozu lub dla wywozu pod warunkiem

dingung der Wiedereinfuhr durch die geschlossenen Verträge oder die sonst geltenden Bestimmungen, Vorschriften, insbesondere über die Freilassung von Einfuhrzöllen, gegeben sind, finden diese hinsichtlich der Ausfuhrzölle analoge Anwendung. In diesen Fällen findet eine Anrechnung auf etwaige Kontingente nicht statt.

Der § 12 der Anlage II (Zoll) zum Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921 findet hinsichtlich der Ausfuhrzölle analoge Anwendung.

§ 9.

Hinsichtlich der Anhörung des Senats der Freien Stadt und der Danziger Interessentenkreise vor der Neueinführung oder Änderung von Ausfuhrzöllen finden vorbehaltlich einer etwaigen späteren anderweitigen Regelung die Bestimmungen des Art. 197 Abs. 4 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 analoge Anwendung.

§ 10.

Insofern in der Zeit vom 5. März 1925 bis zur Anwendung der ersten auf Grund dieses Abkommens festgesetzten Kontingentliste bei der Ausfuhr von Danziger Erzeugnissen, die in dieser Liste genannt sein werden, der Ausfuhrzoll vorläufig gestundet wurde, wird hinsichtlich dieser Erzeugnisse die für das laufende Wirtschaftsjahr zu gewährende Vergünstigung des Ausfuhrzolles ohne Anrechnung der bereits ausgeführten Warenmengen auf dieser Kontingentliste gewährt werden. Hinsichtlich der in der polnischen Ministerial-Verordnung vom 5. März 1925 genannten Danziger Erzeugnisse, welche mittlerweile ausfuhrzollfrei geworden sind und daher in die erste Kontingentliste nicht mehr aufgenommen werden können, werden die im Wege der Stundung gewährten Vergünstigungssätze endgültig angewendet.

§ 11.

Auf die Verteilung der Einnahmen aus den Ausfuhrzöllen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen finden bis zur anderweitigen vertragsmäßigen Regelung die Bestimmungen über die Verteilung der Einfuhrzölle entsprechende Anwendung.

§ 12.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens finden die Vorschriften des Art. 241 des Warschauer Abkommens vom 24. Oktober 1921 Anwendung.

powrotnego przywozu zawarte układy lub obowiązujące pozatem postanowienia zawierają przepisy, w szczególności co do zwolnienia od ceł przywozowych, to mają one analogiczne zastosowanie także co do ceł wywozowych. W tych wypadkach nie ma miejsca policzenie na poczet ewentualnych kontyngentów.

§ 12 Dodatku II (cło) do Warszawskiej Umowy z 24 października 1921 ma analogiczne zastosowanie także do ceł wywozowych.

§ 9.

Co do wysłuchania Senatu Wolnego Miasta i gdańskich kół interesowanych przed wprowadzeniem nowych lub zmianą istniejących ceł wywozowych mają analogiczne zastosowanie postanowienia Art. 197 ust. 4 Umowy Warszawskiej z 24 października 1921 z zastrzeżeniem ewentualnego późniejszego odmiennego uregulowania.

§ 10.

O ile w czasie od 5 marca 1925 do zastosowania pierwszej listy kontyngentowej ustanowionej na zasadzie niniejszej umowy przy wywozie gdańskich wytworów, które w tej liście będą wymienione, cło wywozowe tymczasowo zostało odroczone dla tych wytworów przyznaną będzie ulga cła wywozowego na bieżący rok gospodarczy przyznać się mająca, bez policzenia wywiezionych już ilości towarów na poczet tejże listy kontyngentowej. Co do wymienionych w polskiem rozporządzeniu ministerjalnem z 5 marca 1925 gdańskich wytworów, które w międzyczasie stały się wolnemi od cła wywozowego i dlatego nie mogą być już przyjęte do pierwszej listy kontyngentowej, zastosuje się obecnie ostatecznie te stawki ulgowe, które były przyznane drogą odroczenia.

§ 11.

Co do rozdziału dochodów z ceł wywozowych między Wolnem Miastem Gdańskiem a Rzeczpospolitą Polską mają aż do odmiennego umownego uregulowania odpowiednie zastosowanie postanowienia o rozdziale ceł przywozowych.

§ 12.

Co do czasu trwania ważności tej umowy mają zastosowanie przepisy Art. 241 Umowy Warszawskiej z 24 października 1921.

§ 13.

Dieses Abkommen tritt zehn (10) Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in welchen festgestellt wird, daß das Abkommen von den beiderseitigen zuständigen Stellen genehmigt worden ist.

Der Austausch dieser Noten wird sobald als möglich erfolgen.

Urkundlich dessen haben die am Anfang genannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen, das in deutscher und polnischer Sprache, die beide maßgebend sind, in je zwei Exemplaren gefertigt ist, unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben zu Danzig, den zwölften August im Jahre eintausendneunhundertfünfundzwanzig.

Für die Freie Stadt Danzig:

gez. Dr. jur. Albert Frank.

(L. S.)

Schlußprotokoll

zu dem Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die Anwendung von Ausfuhrzöllen vom 12. August 1925.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Abkommens über die Anwendung von Ausfuhrzöllen ist nachstehendes Schlußprotokoll gefertigt worden.

I) Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

1. Kommt eine Vereinbarung, wie sie in den §§ 3—5 des Abkommens vorgesehen ist, über die Kontingentliste, d. h. über die aufzunehmenden Warengattungen, die Höchstmengen oder die Art und den Umfang der Vergünstigungen innerhalb eines Monates nach Beginn der Verhandlungen nicht zustande, so nehmen beide Teile in Aussicht, zu vereinbaren, daß die Streitfrage dem Hohen Kommissar des Völkerbundes in Danzig oder einem von ihm ernannten neutralen Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung übertragen wird.

Hierdurch wird das Recht beider Teile, andere Meinungsverschiedenheiten, die sich etwa aus diesem Abkommen ergeben sollten, auf dem Wege des Art. 39 der Pariser Konvention zur Entscheidung zu bringen, nicht berührt.

§ 13.

Niniejsza umowa wchodzi w życie z upływem dziesięciu (10) dni po wymianie not stwierdzających, że umowa została zatwierdzoną przez obustronne właściwe czynniki.

Wymiana tych not nastąpi jaknajrychlej.

W dowód tego wymienieni na wstępie pełnomocnicy niniejszą umowę, sporządzoną w dwóch egzemplarzach w polskim i niemieckim języku, z których każdy jest miarodajnym, podpisali i zaopatrzyli pieczęciami.

Wygotowano w Gdańsku dnia dwunastego sierpnia tysiąc dziewięćset dwudziestego piątego.

Za Rzeczpospolitą Polską:

podp. Dr. Władysław Rasiński.

(L. S.)

Protokół Końcowy

do umowy między Rzeczpospolitą Polską i Wolnem Miastem Gdańskiem o zastosowaniu ceł wywozowych z dnia 12 sierpnia 1925.

Przy podpisaniu zawartej w dniu dzisiejszym między Rzeczpospolitą Polską a Wolnem Miastem Gdańskiem umowy o zastosowaniu ceł wywozowych sporządzono następujący protokół końcowy.

I) Podpisani pełnomocnicy złożyli następujące zgodne oświadczenia, które tworzą integralną część składową umowy.

1. Jeśli umowa, jak ona przewidzianą jest w §§ 3—5 układu, co do listy kontyngentowej t. z. co do rodzaju towarów, które ma obejmować, co do kontyngentów, lub rodzaju i rozmiaru ulg nie przyjdzie do skutku w ciągu jednego miesiąca od rozpoczęcia rokowań obydwie strony zamierzają umówić się o to, aby sporna kwestja oddaną została do ostatecznego rozstrzygnięcia Wysokiemu Komisarzowi Ligi Narodów w Gdańsku lub mianowanemu przezeń neutralnemu rozjemcy.

Przez to nie narusza się prawa obydwóch stron do spowodowania rozstrzygnięcia na zasadzie Art. 39 Konwencji paryskiej w innych sprawach spornych, któreby z tej umowy ewentualnie wyniknąć miały.

2. Die Abrechnung der im § 10 des Abkommens vorgesehenen rückwirkenden Vergünstigungen erfolgt unter Vorlegung des erforderlichen, von der Zollverwaltung überprüften Materials an dem Tage, an dem der im § 13 des Abkommens vorgesehene Notenaustausch vorgenommen wird.

II. Der Bevollmächtigte der Freien Stadt Danzig gibt ferner folgende Erklärung ab:

Nach der Entscheidung des Rates des Völkerbundes vom 13. März 1925 hat die Freie Stadt Danzig ein Recht darauf, vor Einführung neuer Ausfuhrzölle oder der Abänderung bestehender Ausfuhrzölle gehört zu werden. Da die polnische Regierung infolge einer abweichenden Interpretation der Entscheidung des Rates des Völkerbundes der Freien Stadt dieses Recht bisher bestreitet und daher § 9 des Abkommens in seiner gegenwärtigen Form diesem Rechte Danzigs nicht voll entspricht, behält sich die Freie Stadt vor, eine anderweite Regelung, wie sie im § 9 in Aussicht genommen ist, herbeizuführen und, sofern diese das genannte Recht Danzigs nicht in vollem Umfange sicherstellt, diese zwischen beiden Teilen strittige Frage zur Entscheidung durch die völkerbundlichen Instanzen gemäß Art. 39 der Pariser Konvention vom 9. November 1920 zu bringen.

Urkundlich dessen haben die am Anfang genannten Bevollmächtigten das vorliegende Schlußprotokoll, das in deutscher und polnischer Sprache, die beide maßgebend sind, in je zwei Exemplaren gefertigt ist, unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben zu Danzig den zwölften August im Jahre eintausendneunhundertfünfundzwanzig.

Für die Freie Stadt Danzig:
gez. Dr. jur. Albert Frank.
(L. S.)

2. Obrachunek co do przewidzianych w § 10 umowy ulg działających z mocą wsteczną nastąpi za przedłożeniem potrzebnego, przez zarząd celny sprawdzonego materjału w tym dniu, w którym uskutecznioną zostanie wymiana not przewidziana w § 13 umowy.

II) Pełnomocnik Wolnego Miasta Gdańska składa następnie następujące oświadczenie:

Według rozstrzygnięcia Rady Ligi Narodów z 13 marca 1925 r. Wolne Miasto Gdańsk ma prawo do tego, aby było wysłuchane przed wprowadzeniem nowych ceł wywozowych lub zmianą istniejących ceł wywozowych. Ponieważ Rząd Polski wskutek odmiennej interpretacji rozstrzygnięcia Rady Ligi Narodów zaprzecza dotychczas tego prawa Wolnemu Miastu i dlatego § 9 umowy w swej obecnej formie nie odpowiada w całej pełni temu prawu Gdańska, Wolne Miasto zastrzega sobie spowodowanie odmiennego uregulowania sprawy, aniżeli ono w § 9 jest zamierzone i, o ile to nie zabezpieczy wspomnianego prawa Gdańska w pełnej mierze, spowodowanie rozstrzygnięcia tej spornej między obiema stronami sprawy, w toku instancji Ligi Narodów stosownie do Art. 39 Paryskiej Konwencji z 9 listopada 1920.

W dowód tego wymienieni na wstępie pełnomocnicy niniejszy protokół końcowy sporządzony w dwóch egzemplarzach w polskim i niemieckim języku, z których każdy jest miarodajnym, podpisali i zaopatrzyli pieczęciami.

Wygotowano w Gdańsku dnia dwunastego sierpnia roku tysiącdziewięćsetdwudziestegopiątego.

Za Rzeczpospolitą Polską:
podp. Dr. Władysław Rasiński.
(L. S.)

Beilage zu § 7.

Formular

Ursprungszeugnis.

Gültig zur Anwendung von Zollvergünstigungen im Bereiche der Ausfuhrzölle.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die nachbezeichneten durch .....

.....

zur Ausfuhr angemeldeten Waren .....

.....

Erzeugnis der Danziger Industrie, des Danziger Handwerkes, beziehungsweise der Danziger Landwirtschaft sind.

Dieses Zeugnis ist für die Dauer von drei Monaten vom Ausstellungstage an gültig.

Danzig, den ..... 192....

(Bezeichnung der ausstellenden amtlichen Stellen)

L. S. Unterschrift.

Formularz

Świadectwo pochodzenia.

Ważne dla zastosowania ulg celnych w dziedzinie ceł wywozowych.

Niniejszem zaświadcza się, że wymienione poniżej przez.....

.....

do wywozu zgłoszone towary .....

.....

są wytworem gdańskiego przemysłu, gdańskich rękodzieł, względnie gdańskiego rolnictwa.

Zaświadczenie to jest ważnem na przeciąg trzech miesięcy od daty wystawienia.

Gdańsk, dnia ..... 192....

(Oznaczenie wystawiających urzędowych instytucji)

L. S. (Podpis)

82 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Amnestiegesetz

vom 6. 10. 1925.

Artikel 1.

Alle wegen der vor dem 20. August 1925 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen erkannten Freiheits-, Geld- und Nebenstrafen werden erlassen und die wegen solcher Verbrechen und Vergehen schwebenden Untersuchungen werden niedergeschlagen.

Ist für solche strafbaren Handlungen eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

Ob eine Untersuchung nach diesem Gesetz niederzuschlagen ist, ist von Amtswegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

83 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 6. 10. 1925.

Artikel 1.

Hinter § 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 124a.

Soll in einem Verfahren die Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen Behörde darauf gestützt werden, daß ein Gesetz mit der Verfassung in Widerspruch steht, so hat das Gericht oder die Behörde über diese Frage durch eine Zwischenentscheidung (Zwischenurteil, Beschluß, Zwischenverfügung) vorab zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist bei allen Gerichten und Behörden das Rechtsmittel der Revision bezw. der Beschwerde gegeben. Die Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft ist zur Einlegung des Rechsmittels befugt.

Über das Rechtsmittel entscheidet das Plenum des Obergerichts Danzig.

§ 124b.

Das Obergericht entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der die Staatsanwaltschaft und die Beteiligten zu laden sind, soweit nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zustellungen im Auslande erfolgen durch Aufgabe zur Post.

Der Staatsanwaltschaft und den Beteiligten ist Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben.

Einer Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte bedarf es nur insoweit, als die Vertretung in dem vorhergehenden Verfahren erforderlich war.

§ 124c.

An der Entscheidung wirken nur die ständigen Mitglieder des Obergerichts mit.

§ 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

84 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und anderer Versorgungsgesetze. Vom 1. 10. 1925.

Artikel I.

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) in der Fassung vom 26. August 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 389) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Absatz 4 erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:

   zum Unterhalte des Hundes werden jährlich
   in Orten der Ortsklasse A 187,20 Gulden,
   „ „ „ „ B und C 171,60 „ ,
   „ „ „ „ D 156,— „
   gewährt.

2. Im § 21 Absatz 2 ist das Wort „kann" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

3. § 27 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit						
um 30 vom Hundert	105,30 G	Grundrente,				
„ 40 „ „	140,40 G	„				
„ 50 „ „	175,50 G	„	und	31,20 G	Schwerbeschädigtenzulage,	
„ 60 „ „	210,60 G	„	„	39,— G	„	
„ 70 „ „	245,70 G	„	„	54,60 G	„	
„ 80 „ „	280,80 G	„	„	78,— G	„	
„ 90 „ „	315,90 G	„	„	117,— G	„	
bei Erwerbsunfähigk.	351,— G	„	„	175,50 G	„	

4. Dem § 29 wird folgende Vorschrift als Absatz 2 angefügt:

   Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

5. § 31 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 561,60 G jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 748,80 G oder auf 936,— G zu erhöhen.

6. Im § 35 Absatz 1 ist die Zahl „30" durch „31" zu ersetzen.

7. Im § 37 Absatz 1 ist die Zahl „30" durch „40" zu ersetzen.

8. Dem § 45 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt:

   Ist die im Absatz 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

9. Dem § 46 wird folgende Vorschrift als Absatz 3 angefügt:

   Die Elternbeihilfe darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89) nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Absatz 2 nicht übersteigt.

10. § 48 erhält folgenden Wortlaut:

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

11. Im § 49 Absatz 1 ist an Stelle des Wortes „zwei" das Wort „drei" zu setzen.

12. § 49 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalles der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

13. Dem § 53 Absatz 1 ist folgende Ziffer 3 neu anzufügen:

3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten, und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde.

Die jetzigen Nr. 3 und 4 werden 4 und 5.

14. Im § 53 Absatz 2 sind die Worte „binnen drei Monaten" durch die Worte „binnen sechs Monaten" zu ersetzen.

15. a) Im § 61 Absatz 1 wird Nr. 3 gestrichen, die Nr. 4, 5 und 6 werden 3, 4 und 5.

b) Im § 61 Absatz 1 Nr. 5 (bisher Nr. 6) wird nach den Worten „untergebracht ist" folgender neue Satz eingeschaltet:

Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung untergebracht sind.

c) Im § 61 Absatz 2 Satz 1 sind an Stelle der Worte „In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6" die Worte „in den Fällen der Nr. 3, 4 und 5" zu setzen.

16. § 62 erhält folgenden Wortlaut:

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 400 G beträgt, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 62,50 G ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten bleibt jedoch mindestens die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt, die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse gewährt werden, 62,50 G abgesetzt.

Der Senat wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

17. Im § 63 Nr. 3 wird folgender Satz als neue Vorschrift hinzugefügt:

Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

18. § 67 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Senat bestimmt, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind, er kann für Monatsbeträge bis zu 12,— G eine andere Zahlungsart anordnen.

19. Im § 74 werden hinter „§ 37" die Worte „Absatz 1" gestrichen.

20. a) Im § 88 Absatz 1 ist vor der Zahl „97" das Wort „und" einzufügen, die Worte „und 105 Absatz 5" sind zu streichen.
b) Im § 88 Absatz 2 Nr. 2 ist die Zahl „30" durch „40" zu ersetzen.
21. § 89 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 vom Hundert	187,20 G
„ 70 bis 80 „ „	390,— G
„ mehr als 80 vom Hundert	655,20 G
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwenrente (§ 97)	390,— G
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	124,80 G
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	187,20 G
für einen Elternteil	156,— G
für ein Elternpaar	249,60 G
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	390,— G
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	390,— G
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	249,60 G
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	109,20 G
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	124,80 G

22. § 90 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach § 27 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1, 51 und 87 zustehenden Rente;

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag, der einer erwerbsunfähigen Witwe nach § 37 Absatz 3, 51 und 87 zustehenden Rente mit einfacher Ausgleichszulage. Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 v. H. für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 v. H. für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Absatz 1 und 2 angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt. Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfange nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden. Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

23. § 91 erhält folgenden Wortlaut:

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

24. § 92 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

25. a) Im § 105 Absatz 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente

für Feldwebel	780,— G
für Sergeanten	624,— G
für Unteroffiziere	546,— G
für Gemeine	468,— G

b) § 105 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 351,— G und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 124,80 G gewährt.

26. Die im § 111 Absatz 1 enthaltene Frist 31. März 1926 wird auf 31. März 1930 verlängert.

Artikel II.

Beschädigten, die nach § 104 des Versorgungsgesetzes aus der Rentenversorgung ausgeschieden und nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, kann auf Antrag einmalig der Betrag von 65,— G gewährt werden, wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 260,— G nicht übersteigt.

Der Antrag muß vor dem 1. April 1926 gestellt sein.

Artikel III.

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihren Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) in der Fassung vom 26. August 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 413) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 8 Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95" zu ersetzen durch die Worte „Zusatzrente nach Maßgabe des § 105 des Versorgungsgesetzes".

b) Im § 8 ist hinter Absatz 3 als neuer Absatz 4 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Sind bei einem Kapitulanten die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, so erhält er die jeweils günstigere Versorgung.

2. Der bisherige Absatz 4 des § 8 wird Absatz 5 und erhält folgenden Wortlaut:

Für alle auf Grund des Absatzes 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Versorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3 c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe IV festgesetzt.

3. Der bisherige Absatz 5 des § 8 wird Absatz 6. Die Zahl „4" in diesem Absatz ist durch „5" zu ersetzen.

Artikel IV.

Zu den durch die Artikel I und III neu festgesetzten Versorgungsgebührnissen (Rente, Zusatzrente usw.) tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 eine Erhöhung von 18 vom Hundert.

Der Senat wird ermächtigt, entsprechend den jeweils in Deutschland geltenden Erhöhungen die in Absatz 1 bezeichneten Sätze abzuändern.

Artikel V.

Die nach dem Gesetz über die Pensionierung der Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere) des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppe vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) zu gewährenden Verstümmelungszulagen werden neu festgesetzt.

Es beträgt jährlich:

die einfache Verstümmelungszulage nach § 11	390,— G
die erhöhte Verstümmelungszulage nach § 11	1170,— G
die Verstümmelungszulage für die Unterbeamten nach § 32 Absatz 8	265,20 G

Artikel VI.

Die nach Artikel V des deutschen Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (eingeführt durch Gesetz vom 3. Oktober 1923 — Gesetzbl. 1923 S. 1050) zu gewährenden Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld werden neu festgesetzt. Es beträgt jährlich:

der Zuschlag zum Witwengeld	390,— G
der Zuschlag zum Waisengeld	187,20 G

Artikel VII.

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 16 und Nr. 21 und des Artikel III Nr. 2 treten mit dem 1. September 1925, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Artikel VIII.

Der Senat wird ermächtigt, das Versorgungsgesetz und Altrentnergesetz in der neuen Fassung durch das Gesetzblatt bekanntzumachen.

Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

85 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 6. 10. 1925.

§ 1.

Alle Arbeitgeber in der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers, die sich innerhalb des Freistadtgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1924 und der anderen Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender im Gebiete der Freien Stadt geltender preußischer Vorschriften, eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

§ 4.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 40 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten, auf weitere je 40 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Angefangene 40 Arbeitsplätze werden dabei vollen 40 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

§ 5.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber, die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen, von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch Schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte frei zu halten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 6 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6.

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustellung dieses Entscheides gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle, soweit nicht die Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Betriebsvereinbarungen maßgebend sind. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschränkte), unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 9.

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können sich die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet die Hauptfürsorgestelle. Die Höhe der Rente bestimmt nicht ausschließlich den Grad der Erwerbsfähigkeit.

§ 10.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die Bestimmungen des Absatzes I und II finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigte, die Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11.

Die Zustimmung zur Kündigung darf von der Hauptfürsorgestelle nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf gleichfalls nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12.

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellung nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schlichtungsausschuß für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis 300 Gulden, im Wiederholungsfalle bis 3000 Gulden zu belegen. In den Schlichtungsausschuß sind als zwei der Vertreter der Arbeitnehmer Schwerbeschädigte zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Der vom Schlichtungsausschuß gefällte Spruch ist endgültig, eine durch ihn festgesetzte Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließt der Hauptfürsorgestelle zur Verwendung für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

§ 14.

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm die Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entscheides an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15.

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17.

Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den schwerbeschädigten Arbeitnehmern soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Arbeitgeber muß der Unfallgenossenschaft angehören. Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen, an den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Arbeitgeber vertreten ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden aus den Vorschlägen der betreffenden Berufsorganisation vom Senat bestimmt. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle wird von dieser, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat ernannt.

Die Bestellung und Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Der Senat wird ermächtigt, den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarkte nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und

im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19.

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

86

Änderung
der Fernsprechordnung (V 32 —). Vom 27. 9. 1925.

Die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) ist durch nachstehende Verordnung geändert worden.

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.

I. Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird folgendes bestimmt:

1. Der § 13, IV hat künftig zu lauten:

IV. Für Verlegungen (I) werden die Einrichtungsgebühren nach § 9, I in Rechnung gestellt, jedoch mit der Maßgabe, daß Anschlußorgane nur bei Verlegungen von Hauptstellen anzusetzen sind. Bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes wird eine feste Gebühr von 35 G, bei Verlegungen innerhalb desselben Raumes eine solche von 15 G für jeden Haupt- oder Nebenanschluß erhoben. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Gebäude des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Gebäude verlegt, so ist als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes geltende Satz von 35 G zu erheben.

Für Umwandlungen (II) werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Bei erforderlich werdender Benutzung von Anschlußorganen oder weiterer Kabeladern sind außerdem Einrichtungsgebühren für Anschlußorgane bezw. Zuschläge von je 50 G zu erheben.

Für Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Nebenstellenanlagen wird eine feste Gebühr von 10 G, für alle übrigen Auswechslungen eine solche von 5 G erhoben. Sie wird nicht erhoben, wenn bei einer Veränderung von Fernsprecheinrichtungen Apparate, die bei den Arbeiten ohnehin abgenommen werden müssen, ausgewechselt werden und wenn der Antrag so rechtzeitig gestellt worden ist, daß besondere Kosten für die Auswechslung nicht erwachsen.

Für Erweiterungen, die gleichzeitig bei Verlegungen (I), Umwandlungen (II) und Auswechslungen (III) ausgeführt werden, sind die Einrichtungsgebühren nach § 9, I in Rechnung zu stellen.

Für andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Für gleichzeitig ausgeführte Aufhebungen, das ist die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet.

Sind an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Einrichtungsgebühren dem Hauptanschlußinhaber angerechnet, der die durch die Umwandlung des Anschlusses geschaffene neue Einrichtung innehat.

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Beträgen nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt bei Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.

2. Im § 15, VI hat der Abs. 4 (Die Telegraphenverwaltung . . . . beigelegt wurde.) künftig zu lauten:

Würden für den Teilnehmeranschluß laufende Gebühren nach § 10 zu entrichten sein, so erhöht sich die monatliche Mindestschuld der öffentlichen Sprechstelle um den auf einen Monat entfallenden Anteil dieser laufenden Gebühren. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten. Soll im Falle einer Kündigung der öffentlichen Sprechstelle der Anschluß als gewöhnlicher Teilnehmeranschluß weiter bestehen, so hat der Inhaber die für Teilnehmeranschlüsse allgemein gültigen Gebühren zu zahlen. Die Einrichtungsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn der Teilnehmeranschluß schon vorhanden war, als ihm die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle beigelegt wurde.

3. Im § 27 ist als Abs. VII neu einzuschalten:

VII Die Aufhebung gekündigter Fernsprecheinrichtungen erfolgt auf Kosten der Telegraphenverwaltung.

4. Im § 27 hat der bisherige Abs. VII künftig die Bezeichnung VIII.

II. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1925 in Kraft.

Danzig, den 27. September 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.